

In der Senatssitzung am 8. September 2020 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Justiz und Verfassung

31.08.2020

Vorlage für die Sitzung des Senats am 8. September 2020

„Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft“

A. Problem

§ 152 Absatz 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) ermächtigt die Landesregierungen durch Rechtsverordnung diejenigen Beamten- und Angestelltengruppen zu bezeichnen, die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind. Durch die Bezeichnung der Beamten- und Angestelltengruppen in der Verordnung werden diese Beamten und Angestellten zum gerichtsverfassungsrechtlichen Organ der Staatsanwaltschaft mit bestimmten Befugnissen und sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks und der dieser vorgesetzten Beamten Folge zu leisten.

Die geltende Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft vom 5. Dezember 1995 soll auf Anregung des Senators für Inneres im Bereich Ermittlungspersonen der Polizei auf Volljuristinnen und Volljuristen im allgemeinen Verwaltungsdienst mit einer halbjährlichen Fortbildung als Polizeiliche Ermittler ausgeweitet werden. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung des anliegenden Entwurfs einer Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft Bezug genommen.

B. Lösung

Eine neue Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 erlassen.

C. Alternativen

Die geltende Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft vom 5. Dezember 1995 bleibt in Kraft. Volljuristinnen und Volljuristen im allgemeinen Verwaltungsdienst könnten nicht als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft tätig werden.

Es gibt keine weiteren Alternativen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Durch die neue Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft

entstehen keine Mehr- oder Mindereinnahmen.

Aus personalwirtschaftlicher Sicht ist mit keinen zusätzlichen Personalkosten zu rechnen. Bei den betreffenden Personen handelt es sich um bereits im Geschäftsbereich des Senators für Inneres eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft betrifft Frauen und Männer gleichermaßen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Senator für Inneres, mit dem Senator für Finanzen und mit der Senatskanzlei abgestimmt.

Die rechtsförmliche Prüfung des Entwurfs der Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft ist erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Öffentlichkeit wird über den Erlass der Verordnung durch Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen unterrichtet.

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit nicht geeignet. Gegen eine Veröffentlichung im zentralen öffentlichen Informationsregister bestehen keine Bedenken.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Justiz und Verfassung vom 31. August 2020 die Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft

Vom _____

Aufgrund des § 152 Absatz 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I. S. 1077), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I. S. 2633) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

(1) Die folgenden Beamten- und Angestelltengruppen sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 3 Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft:

1. bei der Bundesfinanzverwaltung:

a) Außenprüfungs- und Steueraufsichtsdienst:

- aa) Regierungsrätinnen und Regierungsräte,
- bb) Zolloberamtsrätinnen und Zolloberamtsräte,
- cc) Zollamtsrätinnen und Zollamtsräte,
- dd) Zollamtfrauen und Zollamt Männer,
- ee) Zolloberinspektorinnen und Zolloberinspektoren,
- ff) Zollinspektorinnen und Zollinspektoren,
- gg) Zollbetriebsinspektorinnen und Zollbetriebsinspektoren,
- hh) Zollhauptsekretärinnen und Zollhauptsekretäre,
- ii) Zollobersekretärinnen und Zollobersekretäre und
- jj) Zollsekretärinnen und Zollsekretäre;

b) Grenzaufsichtsdienst und Grenzabfertigungsdienst:

- aa) Regierungsrätinnen und Regierungsräte,
- bb) Zolloberamtsrätinnen und Zolloberamtsräte,
- cc) Zollamtsrätinnen und Zollamtsräte,
- dd) Zollamtfrauen und Zollamt Männer,
- ee) Zolloberinspektorinnen und Zolloberinspektoren,
- ff) Zollinspektorinnen und Zollinspektoren,
- gg) Zollbetriebsinspektorinnen und Zollbetriebsinspektoren,
- hh) Zollschißsbetriebsinspektorinnen und
Zollschißsbetriebsinspektoren,
- ii) Zollhauptsekretärinnen und Zollhauptsekretäre,
- jj) Zollschißshauptsekretärinnen und Zollschißshauptsekretäre,
- kk) Zollobersekretärinnen und Zollobersekretäre,
- ll) Zollschißsobersekretärinnen und Zollschißsobersekretäre,
- mm) Zollsekretärinnen und Zollsekretäre und
- nn) Zollschißfsekretärinnen und Zollschißfsekretäre;

- c) Forstdienst:
 - aa) Forstoberamtsrätinnen und Forstoberamtsräte,
 - bb) Forstamtsrätinnen und Forstamtsräte,
 - cc) Forstamtfrauen und Forstamtmänner,
 - dd) Forstoberinspektorinnen und Forstoberinspektoren,
 - ee) Forstinspektorinnen und Forstinspektoren,
 - ff) Forstamtsinspektorinnen und Forstamtsinspektoren,
 - gg) Forsthauptsekretärinnen und Forsthauptsekretäre,
 - hh) Forstobersekretärinnen und Forstobersekretäre,
 - ii) Forstsekretärinnen und Forstsekretäre und
 - jj) Forstassistentinnen und Forstassistenten

als Forstbetriebsbeamte im Außendienst;

2. bei der Polizei:

- a) Kriminalpolizei:
 - aa) Leitende Kriminaldirektorinnen und Leitende Kriminaldirektoren,
 - bb) Kriminaldirektorinnen und Kriminaldirektoren,
 - cc) Kriminaloberrätinnen und Kriminaloberräte,
 - dd) Kriminalrätinnen und Kriminalräte,
 - ee) Erste Kriminalhauptkommissarinnen und Erste Kriminalkommissare,
 - ff) Oberamtsrätinnen und Oberamtsräte,
 - gg) Kriminalhauptkommissarinnen und Kriminalhauptkommissare,
 - hh) Amtsrätinnen und Amtsräte,
 - ii) Verwaltungsamtfrauen und Verwaltungsamtmänner,
 - jj) Kriminaloberkommissarinnen und Kriminaloberkommissare,
 - kk) Verwaltungsoberinspektorinnen und Verwaltungsoberinspektoren,
 - ll) Kriminalkommissarinnen und Kriminalkommissare,
 - mm) Kriminalhauptmeisterinnen und Kriminalhauptmeister,
 - nn) Kriminalobermeisterinnen und Kriminalobermeister und
 - oo) Kriminalmeisterinnen und Kriminalmeister;
- b) Schutz-, Wasserschutz- und Bereitschaftspolizei:
 - aa) Erste Polizeihauptkommissarinnen und Polizeihauptkommissare,
 - bb) Polizeihauptkommissarinnen und Polizeihauptkommissare,
 - cc) Polizeioberkommissarinnen und Polizeioberkommissare,
 - dd) Polizeikommissarinnen und Polizeikommissare,
 - ee) Polizeihauptmeisterinnen und Polizeihauptmeister,
 - ff) Polizeiobermeisterinnen und Polizeiobermeister und
 - gg) Polizeimeisterinnen und Polizeimeister;
- c) Verwaltungspolizei:
 - aa) Veterinärdirektorinnen und Veterinärdirektoren,
 - bb) Chemiedirektorinnen und Chemiedirektoren,
 - cc) Veterinäroberrätinnen und Veterinäroberräte,

- dd) Chemieoberrätinnen und Chemieoberräte,
- ee) Veterinärärztinnen und Veterinärärzte,
- ff) Chemierätinnen und Chemieräte,
- gg) Amtsrätinnen und Amtsräte,
- hh) Verwaltungsamtfrauen und Verwaltungsamt männer,
- ii) Verwaltungsoberinspektorinnen und Verwaltungsoberinspektoren,
- jj) Verwaltungsinspektorinnen und Verwaltungsinspektoren,
- kk) Amtsinspektorinnen und Amtsinspektoren,
- ll) Gewerbe polizeihauptsekretärinnen und Gewerbe polizeihauptsekretäre,
- mm) Gewerbe polizeiobersekretärinnen und Gewerbe polizeiobersekretäre,
- nn) Gewerbe polizeisekretärinnen und Gewerbe polizeisekretäre und
- oo) Gewerbe polizeiasistentinnen und Gewerbe polizeiasistenten

als Beamte im Außendienst der Verwaltungspolizei;

3. bei der Fischereiverwaltung:

- a) Fischereidirektorinnen und Fischereidirektoren,
- b) Fischereioberärztinnen und Fischereioberärzte,
- c) Fischereirätinnen und Fischereiräte,
- d) Fischereiamtsinspektorinnen und Fischereiamtsinspektoren,
- e) Fischereihauptsekretärinnen und Fischereihauptsekretäre,
- f) Fischereiobersekretärinnen und Fischereiobersekretäre,
- g) Fischereisekretärinnen und Fischereisekretäre,
- h) Fischereiasistentinnen und Fischereiasistenten und
- i) nebenamtliche Fischereiaufseherinnen und nebenamtliche Fischereiaufseher;

4. bei der Bergverwaltung:

- a) Bergdirektorinnen und Bergdirektoren,
- b) Bergoberrätinnen und Bergoberräte,
- c) Bergrätinnen und Bergräte,
- d) Bergoberamtsrätinnen und Bergoberamtsräte,
- e) Bergamtsrätinnen und Bergamtsräte,
- f) Bergamtfrauen und Bergamt männer,
- g) Bergoberinspektorinnen und Bergoberinspektoren und
- h) Berginspektorinnen und Berginspektoren

an den Bergämtern;

5. bei der Staatsanwaltschaft:

Wirtschaftsfachkräfte, sofern sie

1. sich mindestens in der Besoldungsgruppe A 11 befinden oder
2. als Angestellte einer vergleichbaren Vergütungsgruppe angehören und mindestens zwei Jahre in einer der in dieser Verordnung bezeichneten Beamten- oder Angestelltengruppen tätig gewesen sind.

(2) Beamtinnen und Beamte im Beamtenverhältnis auf Probe stehen grundsätzlich den Beamtinnen und Beamten ihrer Laufbahngruppe gleich, Beamtinnen und Beamte in der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt jedoch nur, sofern sie ihre Fach- oder Laufbahnprüfung abgelegt haben oder mindestens zwei Jahre in einer der in dieser Verordnung bezeichneten Beamtengruppen tätig gewesen sind.

(3) Die Eigenschaft als Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft besteht nicht,

1. wenn die in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) Doppelbuchstaben aa) bis cc), Buchstabe b) Doppelbuchstaben aa) bis cc), Nummer 3 Buchstaben a) bis c) und Nummer 4 Buchstaben a) und b) genannten Personen Leiterin oder Leiter einer selbstständigen Dienststelle sind;

2. wenn die in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) Doppelbuchstaben ii) und jj), Buchstabe b) Doppelbuchstaben kk) bis nn), Buchstabe c) Doppelbuchstabe hh) bis jj), Nummer 2 Buchstabe a) Doppelbuchstabe ll), nn) und oo), Buchstabe b) Doppelbuchstabe dd), ff) und gg), Buchstabe c) Doppelbuchstabe nn) und oo) sowie in Nummer 3 Buchstabe g) bis i) genannten Personen nicht mindestens vier Jahre in dem der Beamtengruppe entsprechenden Dienst oder im Polizeidienst des Bundes oder eines Landes tätig sind und das 21. Lebensjahr nicht vollendet haben;

3. wenn die in Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe i) genannten Personen nicht mit der Fischereiaufsicht staatlich beauftragt und im Hauptamt Beamtinnen und Beamte des Bundes, des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes sind;

4. wenn die in Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a) Doppelbuchstaben ff), hh), ii) und kk) genannten Personen nicht die Befähigung zum Richteramt besitzen und nicht eine mindestens sechsmonatige Ausbildung zur Polizeilichen Ermittlerin oder zum Polizeilichen Ermittler erfolgreich abgeschlossen haben.

(4) Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind auch die in einem anderen Bundesland als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft bezeichnete Beamtinnen und Beamte, die berechtigt sind, im Lande Bremen polizeiliche Aufgaben wahrzunehmen.

§ 2

Unberührt bleibt die Bestellung zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft kraft Gesetzes.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft vom 5. Dezember 1995 (Brem.GBl. 1995, 529 - 300-c-1) außer Kraft.

Beschlossen,

Bremen, den

Der Senat

Begründung:

I. Allgemeines:

§ 152 Absatz 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) ermächtigt die Landesregierungen durch Rechtsverordnung diejenigen Beamten- und Angestelltengruppen zu bezeichnen, die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind. Durch die Bestellung zur Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft werden die in der Verordnung bezeichneten Beamten- und Angestelltengruppen zum gerichtsverfassungsrechtlichen Organ der Staatsanwaltschaft. Ihnen stehen damit einige Untersuchungsmittel zu, die sonst nur Richterinnen und Richtern oder Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zustehen. Namentlich unter bestimmten Voraussetzungen

- die Anordnung der körperlichen Untersuchung des Beschuldigten (§ 81a Absatz 2 Satz 1 Strafprozessordnung (StPO)) oder anderer Personen (§ 81c Absatz 5 StPO),
- die Anordnung bzw. der Vollzug der Beschlagnahme (§§ 98 Absatz 1, 111k Absatz 1 Satz 2, 3 StPO),
- die Anordnung der Durchsuchung (§ 105 Absatz 1 StPO),
- die Anordnung der Einrichtung von Kontrollstellen (§ 111 Absatz 2 StPO) sowie
- die Anordnung und die Durchführung der Notveräußerung beschlagnahmter oder gepfändeter Gegenstände (§ 111p Absatz 2, 4 StPO).

Der Senat hat von der Ermächtigung zuletzt durch Erlass der Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft vom 5. Dezember 1995 (Brem.GBl. 1995, 529 - 300-c-1) Gebrauch gemacht.

Die Verordnung soll auf Anregung des Senators für Inneres im Bereich der Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft der Polizei dergestalt ausgeweitet werden, dass Volljuristinnen und Volljuristen im allgemeinen Verwaltungsdienst mit einer halbjährlichen Ausbildung als Polizeiliche Ermittler zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft bestellt werden können. Zugleich soll die Gelegenheit genutzt werden, die Verordnung um die weiblichen Bezeichnungen der jeweiligen Angestellten- und Beamtengruppen zu ergänzen und die bisher als Fußnoten abgebildeten Voraussetzungen bei bestimmten Ermittlungspersonen in den Text der Verordnung aufzunehmen sowie die Gliederung der Verordnung insgesamt zu überarbeiten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

In Absatz 1 wird der Zusatz eingefügt, dass die nachfolgend genannten Beamten- und Angestelltengruppen vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 3 Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind. Die Bestimmungen des Absatzes 3 waren in den vorherigen Verordnungen über Fußnoten den jeweils betreffenden Beamten- und Angestelltengruppen zugeordnet. Der eher ungewöhnliche Verweis

Entwurf

auf die einschränkenden Voraussetzungen über Fußnoten wird durch die Aufnahme des Vorbehalts beseitigt.

Des Weiteren wird der Zusatz "- männlichen und weiblichen -" im Eingangssatz in Absatz 1 gestrichen. Stattdessen wird zu jeder folgenden Beamten- und Angestelltengruppe die jeweilige weibliche Bezeichnung in die Verordnung aufgenommen.

Die Aufzählung der der Bundesfinanzverwaltung, der Polizei, der Fischereiverwaltung, der Bergverwaltung und der Staatsanwaltschaft zuzuordnenden Beamten- und Angestelltengruppen wird zum Zwecke einer besseren Übersichtlichkeit neu gegliedert, indem diese bisher mit römischen Zahlen bezeichneten Abschnitte I. bis V. nunmehr mit natürlichen Zahlen (1. bis 5.) bezeichnet werden. Eine weitere Untergliederung erfolgt durch Buchstaben und gegebenenfalls durch die Einführung von Doppelbuchstaben.

Unter Ziffer 2 Buchstabe a) der Verordnung wird nun die Anregung des Senators für Inneres, den Kreis der Ermittlungspersonen bei der Polizei auf Volljuristinnen und Volljuristen im allgemeinen Verwaltungsdienst mit einer halbjährlichen Fortbildung als Polizeiliche Ermittler auszuweiten, umgesetzt, indem unter dem Doppelbuchstaben ff) Oberamtsrätinnen und Oberamtsräte sowie unter den Doppelbuchstaben hh) und ii) Amträtinnen und Amträte und Verwaltungsamtfrauen und Verwaltungsamtänner sowie unter dem Doppelbuchstaben kk) Verwaltungsoberinspektorinnen und Verwaltungsoberinspektoren aufgenommen werden. Die betreffenden Personen sollen als Beamtinnen und Beamte der Allgemeinen Verwaltung in der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt als sogenannte Juristische Ermittler eingesetzt werden. Hierdurch soll der bestehende Bedarf an Polizeilichen Ermittlerinnen und Ermittlern mit den Befugnissen der Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft neben den Polizeivollzugskräften durch qualifizierte Quereinsteiger mit umfangreichen juristischen Kenntnissen abgedeckt werden können.

Zudem werden unter den Doppelbuchstaben aa) bis dd) die Beamtengruppen Leitende Kriminaldirektorin und Leitender Kriminaldirektor, Kriminaldirektorin und Kriminaldirektor, Kriminaloberrätin und Kriminaloberrat sowie Kriminalrätin und Kriminalrat klarstellend aufgenommen, da hier in der Vergangenheit Probleme hinsichtlich des Bestehens oder Nichtbestehens der Befugnisse bestanden.

Absatz 2 der Verordnung wird zu Absatz 4. Es wird lediglich die weibliche Bezeichnung Beamtin aufgenommen.

Es wird ein neuer Absatz 3 eingefügt, der die zuvor in Form von Fußnoten abgebildeten Vorbehalte bei der Bestellung zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft erfasst. Eine inhaltliche Erweiterung erfolgt dabei lediglich dahingehend, dass hinsichtlich der neu aufgenommen Beamtengruppen zu Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe a) Doppelbuchstaben ff), hh), ii) und kk) die Regelung unter Ziffer 4 eingefügt wird, dass die genannten Personen keine Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sein können, wenn sie nicht die Befähigung zum Richteramt besitzen und eine mindestens sechsmonatige Ausbildung zur Polizeilichen Ermittlerin oder zum Polizeilichen Ermittler erfolgreich abgeschlossen haben.

Entwurf

Absatz 3 der Verordnung wird zu Absatz 2. Es wird ebenfalls die weibliche Bezeichnung Beamtin aufgenommen sowie die Bezeichnung gehobener Dienst in die aktuelle laufbahnrechtliche Bezeichnung Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt geändert.

Zu § 2:

§ 2 der Verordnung bleibt unberührt.

Zu § 3:

§ 3 der Verordnung regelt das Inkrafttreten. Gleichzeitig wird die bisherige Verordnung aufgehoben.